

BGE 19 I 159

Bundesgericht (BGE), 1893-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_19_I_159

FR: ATF 19 I 159

IT: DTF 19 I 159

Volltext

30. Urteil vom 21. April 1893 in Sachen Chodat gegen Jura=Simplonbahn. A. Durch Urteil vom 10. März 1893 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: I. Dem Kläger Karl August Chodat ist über die von der Beklagten Jura=Simplonbahngesellschaft aufgestellte Behauptung der Kläger sei von dem betreffenden Zuge vor dessen Anhalten abgesprungen, der Reinigungseid auferlegt, zu leisten nach folgen- der vom Gerichte genehmigter Formel: „Ich, Karl August Chodat, versichere auf meine Ehre und mein Gewissen, daß ich die „von der Gegenpartei aufgestellte Behauptung, daß ich am 11. April 1889 vor Anhalten des Zuges abgesprungen sei, nach „meiner besten Überzeugung für unwahr halte, ohne Gefährde.“ II. Eventuell: a. Für den Fall, daß der Reinigungseid geleistet wird: 1. Dem Kläger, Karl August Chodat, ist das Rechtsbegehren seiner Klage zugesprochen und es wird die Entschädigungssumme die er an die Beklagte, Jura=Simplonbahngesellschaft, zu fordern hat, bestimmt auf zwanzigtausend Franken samt Zins zu 40. seit 11. April 1889. 2. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Prozesses zu bezahlen. b. Für den Fall, daß der Reinigungseid nicht geleistet wird:

Der Kläger, Karl August Chodat, ist mit seinem Klagbegehren abgewiesen und der Beklagten, Jura=Simplonbahngesellschaft gegenüber zu den Kosten des Prozesses verurteilt. Weiter wird verfügt: Die eidliche Einvernahme des Karl August Chodat ist auf ordentlichem Wege durch den Gerichtspräsidenten von Münster vorzunehmen. Von dem Termin sind die Parteien in Kenntnis zu setzen. B. Gegen dieses Urteil ergriff die Beklagte, Jura=Simplonbahngesellschaft, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Es liegt ein kantonales Haupturteil d. h. ein den Rechtsstreit unbedingt entscheidendes Erkenntnis des kantonalen Gerichtes noch nicht vor. Das Schicksal der Klage ist noch ungewiß, dieselbe ist definitiv weder zugesprochen noch abgewiesen, sondern es ist über dieselbe erst bedingterweise entschieden. Die Entscheidung der kantonalen Instanz wird zu einem perfekten, unbedingten Urteile erst dann, wenn das kantonale Gericht festgestellt hat, ob der Reinigungseid geleistet oder verweigert wurde, ob also das erste oder das zweite der eventuellen Urteilsdispositive der Ziffer II des angefochtenen Erkenntnisses in Kraft getreten sei. Zur Zeit ist unbedingt bloß entschieden, daß Zuspriechung oder Abweisung der Klage von der Leistung oder Verweigerung des Reinigungseides abhängen. Hierin liegt aber kein Haupturteil im Sinne des Art. 29 O. = G. Die Beschwerde ist demnach verfrüht. Bevor die Weiterziehung an das Bundesgericht statthaft ist, muß zunächst das Verfahren vor der kantonalen Instanz völlig erledigt sein, diese die Sache nicht bloß bedingt, sondern unbedingt beurteilt haben. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Weiterziehung der Beklagten wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.